

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Per E-Mail: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Liestal, 24. Mai 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Vernehmlassungsantwort des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport hat uns am 23. Februar 2022 die Vernehmlassungsunterlagen zur Anpassung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) im Zusammenhang mit der unabhängigen nationalen Meldestelle des Schweizer Sports zugestellt.

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen nachfolgend die Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft zur vorliegenden Anpassung der Sportförderungsverordnung.

Allgemeine Bemerkungen

Das System des organisierten Sports in der Schweiz hat sich gut bewährt. Die Grundpfeiler sind auf der einen Seite die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen sowie andererseits eine Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen, welche zu einem überwiegenden Teil durch die Freiwilligenarbeit getragen werden.

Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und dem Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Wir teilen diese Grundwerte und machen uns stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton Basel-Landschaft.

Der Regierungsrat begrüsst die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport in ihren Grundsätzen. Diese ist per 1. Januar 2022 mit der Stiftung Swiss Sport Integrity installiert worden, ebenso die Verankerung der ethischen Prinzipien von Swiss Olympic.

Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Sie setzen damit den Grossteil des Inhalts der neuen Bestimmungen bereits um und verpflichten ihre Unterverbände und Vereine mit der entsprechenden Umsetzung.

Die neuen Artikel der SpoFöV beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen gestärkt werden. Explizit gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes. Es fragt sich, ob dieses vorgeschlagene, sehr detaillierte Regelwerk bei der grossen Vielfalt von Sportorganisationen in der Schweiz anwendbar ist. Die hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor Herausforderungen und belastet die Freiwilligenarbeit.

Daher ist in den genannten Governance-Bereichen der Verhältnismässigkeit der Anwendung der Bestimmungen besondere Beachtung zu schenken und sind insbesondere die quantifizierten Vorgaben im erläuternden Bericht höchstens im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben anzuwenden. Auch sollte beispielsweise die Geschlechterverteilung in Leitungsorganen der jeweiligen Sportart angemessen und nicht per se ausgewogen sein.

Ferner erstaunt, dass mit der neuen SpoFöV ausgerechnet dem Sport, welcher weitgehend von der Freiwilligenarbeit getragen wird, ein derart einschränkendes Regelwerk auferlegt werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weder in Wirtschaft noch Verwaltung Reglementierungen in diesem Ausmass anzutreffen sind.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass mit den Änderungen an der SpoFöV, anders als im Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts dargelegt, Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. Daher stehen Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang. Daher ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand gemäss Art. 72e zusätzlich der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden (Art. 72e, Buchstabe d).

Wir bitten Sie, die genannten Einwände bei der Weiterbearbeitung der geplanten Anpassungen an der Sportförderungsverordnung und dem dazugehörigen erläuternden Bericht zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 72b

Abs. 2 Bst. b: Wie im einleitenden Kapitel «Grundsätzliches» erwähnt, bedeutet dies einen starken staatlichen Eingriff in den privatrechtlich organisierten Sport. Unter Art. 72c Bst. b sind die Anforderungen als separate Ziffern 1 bis 8 explizit aufgeführt und werden weiter unten einzeln beurteilt.

Art. 72c

Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7.: Anstelle von «Tabak» ist die Verwendung des Begriffs «nikotinhaltiger Stoffe» oder Ähnliches umfassender und zeitgemäss. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2.: Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z.B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), ist in Realität nicht in jedem Falle mit hoher Genauigkeit umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und dem Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde unverhältnismässig hohe Bürokratie und Mehraufwände für die (teilweise ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten.

→ Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ist nichts einzuwenden. Die Erläuterung der Ziffer 2 geht jedoch zu weit. Der zweite Abschnitt der Erläuterung zu Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3.: Was unter «ausgewogener Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» zu verstehen ist, halten die Erläuterungen unmissverständlich fest: Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40% der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils anderen Geschlecht anzugehören.

Diese starre Vorgabe ist nicht zielführend. Nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen sehen solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor. Vielfach sind Sportarten stark «geschlechtskonnotiert», entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Bei kleineren Sportorganisationen, wo die Rekrutierung von Vorständen vielfach sowieso schon schwierig ist, würde dies zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft Gefahr, substanziiell geschwächt zu werden.

→ Die Ziffer 3 inkl. Erläuterungen ist insofern abzuändern, dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Empfehlungen oder Richtwerte sind dennoch angezeigt.

Abs. 2: Die Ziffern 1 bis 8 des Absatzes 1 werden relativiert. Es stellt sich in der Praxis die schwierige Frage, wie und wem in welcher Ausprägung der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine «sinngemässe Triage» vorzunehmen und sinnentleerte oder nicht anwendbare Regelungen zu vermeiden. Parameter wie Grösse, Mitgliederstruktur oder bestehende Risiken lassen einen grossen Interpretationsspielraum mit der Gefahr einer gewissen Willkür durch Swiss Olympic zu. Das Controlling der neu eingeführten Regulierungen führt zu erheblichem zusätzlichem Ressourcenbedarf. Auch in Anbetracht der Schwierigkeit zur Umsetzung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit sind die Ziffern 2 und 3 abzuschwächen.

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des BASPO erhalten. Sofern in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müs-

sen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. Dies wird einleitend unter «Grundsätzliches» dieser Stellungnahme bereits aufgegriffen.

→ Angeregt wird eine zusätzliche Ziffer e, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zu Standortkantonen der betroffenen resp. sanktionierten Sportorganisationen klärt.

Art. 72f

Auch die Kantone müssen - gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle - die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können.

Sinngemäss zu Art. 72e ist auch hier eine zusätzliche Ziffer d angezeigt, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle / des Bundes mit den Kantonen regelt.

Art. 72h

Mit Inkrafttreten der neuen SpoFöV stehen auch die Kantone unter Zugzwang. Sie müssen entweder die rechtliche Grundlage schaffen oder die bestehende anpassen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern können. Wie beim BASPO kann von Sanktionen abgesehen werden, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern. Hier wird explizit auf diesen Umstand auf kantonaler Ebene hingewiesen, weil die Revision der SpoFöV sehr wohl (und entgegen der Aussage im erläuternden Bericht) Auswirkungen auf die Kantone hat.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung der Anliegen des Kantons Basel-Landschaft.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin